



Leistungskonzept der Janusz-Korczak-Realschule Schwalmtal

(Stand Januar 2017)

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	Leistungsbewertung	3
1.1	Ziele der Leistungsbewertung	3
1.2	Gesetzliche Vorgaben:	4
	• § 48 Grundsätze der Leistungsbewertung (SchG)	4
	• § 49 Zeugnisse, Bescheinigungen über die Schullaufbahn (SchG)	5
	• § 44 Information und Beratung (SchG)	5
	• § 6 Leistungsbewertung, Klassenarbeiten, Nachteilsausgleich (APO SI)	5
	• § 7 Zeugnisse, Lern- und Förderempfehlungen (APO SI)	6
1.3	Schulinterne Vereinbarungen	6
2	Leistungsbewertung in Fächern mit schriftlichen Arbeiten	7
2.1	Schriftliche Arbeiten	7
2.1.1	Gesetzliche Vorgaben	7
	• Anzahl und Dauer in Unterrichtsstunden nach APO SI (Anlage zu 6)	7
	• Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über §6 der APO SI	7
2.1.2	Schulinterne Vereinbarungen	8
2.2	Sonstige Leistungen im Unterricht	8
2.2.1	Gesetzliche Vorgaben	9
2.2.2	Schulinterne Vereinbarungen	9
2.3	Lernstandserhebungen	9
2.4	Nachteilsausgleich	9
3.	Leistungsbewertung in Fächern ohne schriftliche Arbeiten	10
3.1	Gesetzliche Vorgaben	10
3.2.	Schulinterne Vereinbarungen	10
4.	Leistungsbewertung in den Ergänzungsunterricht und Arbeitsgemeinschaften	10
5.	Grundsätze der Leistungsbewertung für Schüler und Schülerinnen ohne Deutschkenntnisse	10
6.	Inklusion	11
6.1.	Gemeinsames Lernen – zielgleich – (Bildungsgang der allg. Schule) – gesetzliche Grundlagen	11
6.2	Gemeinsames Lernen – zieldifferent – (Bildungsgang Lernen und Geistige Entwicklung) – gesetzliche Grundlagen	11
7.	Qualitätssicherung	11
8.	Beschwerden und Widerspruch	12
9.	Fachspezifische Leistungsbewertung in den einzelnen Unterrichtsfächern	12

1. Leistungsbewertung

Leistungsbewertung ist im schulischen Leben allgegenwärtig. Das Beobachten, Fördern und Fordern und das Bewerten von Leistungen ist eine wesentliche Aufgabe des schulischen Lernens.

Die Rahmenbedingungen werden auf 3 Ebenen festgehalten:

Ebene 1	Gesetzliche Vorgaben (GV): Schulgesetz § 48, Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO-SI) mit den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften sowie Vorgaben der Richtlinien und Kernlehrpläne.
Ebene 2	Schulinternes Leistungskonzept (SchL): Grundlegende fächerübergreifende Kriterien und Vereinbarungen, die für alle an der Janusz-Korczak-Realschule Gültigkeit haben und die die Qualität sichern sollen.
Ebene 3	Schulinterne Fachlehrpläne (FLP): Verbindliche fachspezifische Absprachen durch die Fachkonferenzen.

1.1 Ziele der Leistungsbewertung:

Die Leistungsbewertung gibt Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern Orientierung, welche Lernziele in welchem Umfang erreicht wurden, wo Stärken der Lernenden liegen und auf welchen Lernfeldern besondere Anstrengungen unternommen werden müssen, um wesentliche Lernziele zielgerichtet und nachhaltig zu erreichen. Individuelle Fördermaßnahmen basieren so auf Diagnose im Unterricht und auf Lern Erfolgskontrollen. Leistungsbewertung, d.h. sowohl die Bewertung des Lernprozesses als auch die Bewertung der erreichten Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler dienen aber auch den Lehrkräften zur Orientierung für eine am Leistungsvermögen der Schülerinnen und Schüler ausgerichtete Unterrichtsplanung, um Lernmotivation, Anstrengungsbereitschaft und Leistungsentwicklung zu stärken. Außerdem bildet die Leistungsbewertung die Grundlage für Zeugnisse und Abschlüsse sowie Beratungen von Schülerinnen und Schülern und deren Eltern.

1.2 Gesetzliche Vorgaben

§ 48 Grundsätze der Leistungsbewertung (SchG NRW)

- (1) Die Leistungsbewertung soll über den Stand des Lernprozesses der Schülerin oder des Schülers Aufschluss geben; sie soll auch Grundlage für die weitere Förderung der Schülerin oder des Schülers sein. Die Leistungen werden durch Noten bewertet. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen können vorsehen, dass schriftliche Aussagen an die Stelle von Noten treten oder diese ergänzen.
- (2) Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von der Schülerin oder dem Schüler im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erbrachten Leistungen. Beide Beurteilungsbereiche sowie die Ergebnisse zentraler Lernstandserhebungen werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.
- (3) Bei der Bewertung der Leistungen werden folgende Notenstufen zu Grunde gelegt:

sehr gut (1)	Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht.
gut (2)	Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.
befriedigend (3)	Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.
ausreichend (4)	Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.
mangelhaft (5)	Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
ungenügend (6)	Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.
- (4) Werden Leistungen aus Gründen, die von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten sind, nicht erbracht, können nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Leistungsnachweise nachgeholt und kann der Leistungsstand durch eine Prüfung festgestellt werden.
- (5) Verweigert eine Schülerin/ein Schüler die Leistung, so wird dies wie eine ungenügende Leistung bewertet.
- (6) Neben oder an Stelle der Noten nach Absatz 3 kann die Ausbildungs- und Prüfungsordnung ein Punktsystem vorsehen. Noten- und Punktesystem müssen sich wechselseitig umrechnen lassen.

§ 49 Zeugnisse, Bescheinigungen über die Schullaufbahn (SchG NRW)

(2) Ferner können nach Entscheidung der Versetzungskonferenz Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten aufgenommen werden. Die Schulkonferenz stellt Grundsätze zu einer einheitlichen Handhabung der Aussagen auf. Die Aufnahme der Fehlzeiten und der Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten entfällt bei Abschluss- und Abgangszeugnissen.

§ 44 Information und Beratung (SchG NRW)

(2) Lehrerinnen und Lehrer informieren die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern über die individuelle Lern- und Leistungsentwicklung und beraten sie. Ihnen sind die Bewertungsmaßstäbe für die Notengebung und für Beurteilungen zu erläutern. Auf Wunsch werden ihnen ihr Leistungsstand mitgeteilt und einzelne Beurteilungen erläutert. Dies gilt auch für die Bewertung von Prüfungsleistungen.

§ 6 Leistungsbewertung, Klassenarbeiten, Nachteilsausgleich (APO SI NRW)

- (1) Die Leistungsbewertung richtet sich nach § 48 Schulgesetz NRW.
- (2) Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“ gehören alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten mündlichen und praktischen Leistungen sowie gelegentliche kurze schriftliche Übungen in allen Fächern. Die Leistungen bei der Mitarbeit im Unterricht sind bei der Beurteilung ebenso zu berücksichtigen wie die übrigen Leistungen.
- (4) Schülerinnen und Schüler erhalten eine Lernbereichsnote, wenn nach Maßgabe dieser Verordnung ein Lernbereich integriert unterrichtet wird.
- (5) Nicht erbrachte Leistungsnachweise gemäß § 48 Absatz 4 Schulgesetz NRW sind nach Entscheidung der Fachlehrerin oder des Fachlehrers nachzuholen oder durch eine Prüfung zu ersetzen, falls dies zur Feststellung des Leistungsstand erforderlich ist.
- (6) Die Förderung in der deutschen Sprache ist Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern. Häufige Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache müssen bei der Festlegung der Note angemessen berücksichtigt werden. Dabei sind insbesondere das Alter, der Ausbildungsstand und die Muttersprache der Schülerinnen und Schüler zu beachten.
- (7) Bei einem Täuschungsversuch
 1. kann der Schülerin oder dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen,
 2. können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden oder
 3. kann, sofern der Täuschungsversuch umfangreich war, die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden.
- (8) Einmal im Schuljahr kann pro Fach eine Klassenarbeit durch eine andere, in der Regel schriftliche, in Ausnahmefällen auch gleichwertige nicht schriftliche Leistungsüberprüfung ersetzt werden. In den modernen Fremdsprachen können Klassenarbeiten mündliche Anteile enthalten. Einmal im Schuljahr kann eine schriftliche Klassenarbeit durch eine gleichwertige Form der mündlichen Leistungsüberprüfung ersetzt werden.

Im Fach Englisch wird im letzten Schuljahr eine schriftliche Klassenarbeit durch eine gleichwertige Form der mündlichen Leistungsüberprüfung ersetzt.
- (9) Soweit es die Behinderung oder der sonderpädagogische Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige

Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.

§ 7 Zeugnisse, Lern-und Förderempfehlungen (APO SI NRW)

- (1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten zum Ende des Schulhalbjahres und zum Ende des Schuljahres Zeugnisse gemäß § 49 Schulgesetz NRW. Auf Antrag sind die am Ende des Schuljahres erworbenen Abschlüsse und Berechtigungen auf dem Zeugnis zu vermerken.
- (2) Die Zeugnisse enthalten Noten für die Fächer, über die die Zeugnis- oder Versetzungskonferenz entscheidet.
Außerdem enthalten sie die nach § 49 Absatz 2 und 3 Schulgesetz NRW erforderlichen Angaben.
- (3) Ist die Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers auf Grund der Leistungen im ersten Schulhalbjahr gefährdet, weist ein Vermerk im Halbjahreszeugnis darauf und auf etwaige Folgen einer Nichtversetzung (Überschreiten der Verweildauer, Schulformwechsel) hin.
Ein fehlender Vermerk begründet keinen Anspruch auf Versetzung.
- (4) Ist die Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers gefährdet, weil die Leistungen in einem Fach abweichend vom Halbjahreszeugnis nicht mehr ausreichen, gilt § 50 Absatz 4 Schulgesetz NRW.
Die Eltern werden spätestens zehn Wochen vor dem Versetzungstermin schriftlich benachrichtigt. Ist mit der Versetzung der Erwerb eines Abschlusses oder einer Berechtigung verbunden, werden bei der Entscheidung über die Versetzung und die Vergabe des Abschlusses oder der Berechtigung auch Minderleistungen berücksichtigt, die nicht abgemahnt worden sind.
- (5) Die Schülerin oder der Schüler erhält eine individuelle Lern- und Förderempfehlung (§ 50 Absatz 3 Schulgesetz NRW) neben dem Halbjahreszeugnis, wenn die Versetzung, der angestrebte Abschluss oder der Verbleib an der bisherigen Schulform gefährdet ist. Die Schule erstellt einen individuellen Förderplan und bietet den Eltern ein Beratungsgespräch an. Der Schülerin oder dem Schüler ist in der Regel die Gelegenheit zur Teilnahme an dem Beratungsgespräch zu geben.
- (6)

1.3 Schulinterne Vereinbarungen:

- (1) Regelmäßige Absprachen zu den Leistungsstandards/ Kompetenzüberprüfungen in den Fachkonferenzen
- (2) Bekanntgabe der Bewertungskriterien in den Lerngruppen am Anfang des Schuljahres durch die Fachlehrer/innen.
- (3) Eltern können die Standards in der Schule einsehen (Elternsprechtage, Sprechstunden...)
- (4) Bewertungsschemata für Klassen- und Kursarbeiten müssen transparent sein.
- (5) Information über den Lern- und Leistungsstand und entsprechenden Fördermaßnahmen auf 2 Elternsprechtage und zwei Tagen mit „Schülersprechstunden“ pro Schuljahr. Darüber hinaus werden individuelle Beratungsgespräche

nach Bedarf angeboten.

- (6) Formulierung von Förderempfehlungen zum Zeugnis bei nicht ausreichenden Leistungen mit einer Einladung zu einem Fördergespräch.

2. Leistungsbewertung in Fächern mit schriftlichen Arbeiten

In den Hauptfächern Deutsch, Englisch, Mathematik, Französisch (Kl.6) sowie den Wahlpflichtfächern Französisch, Niederländisch, Biologie, Kunst, Sozialwissenschaften, Informatik und (Chemie, Physik, Technik) ab Klasse 7 wird die Zeugnisnote aus den schriftlichen Arbeiten sowie den sonstigen Leistungen zu jeweils ca. 50% ermittelt.

2.1 Schriftliche Arbeiten

2.1.1 Gesetzliche Vorgaben

Siehe § 6 der APO SI unter 1.2

Anzahl und Dauer von Klassenarbeiten in Unterrichtsstunden nach der APO SI (Anlage zu §6):

Klasse	Deutsch		Englisch		Mathematik		Wahlpflichtunterricht	
	Anzahl	Dauer (in Unter- richts- stunden)	Anzahl	Dauer (in Unter- richts- stunden)	Anzahl	Dauer (in Unter- richts- stunden)	Anzahl	Dauer (in Unter- richts- stunden)
5	6	1	6	bis zu 1	6	bis zu 1	-	-
6	6	1	6	bis zu 1	6	bis zu 1	6*	bis zu 1
7	6	1 - 2	6	1	6	1	6	bis zu 1
8	5	1 - 2	5	1 - 2	5	1 - 2	5	1
9	4 - 5	2 - 3	4 - 5	1 - 2	4 - 5	1 - 2	4 - 5	1 - 2
10	4 - 5	2 - 3	4 - 5	1 - 2	4 - 5	2	4 - 5	1 - 2

* Zweite Fremdsprache

Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über §6 der APO SI

6.1.2 Schriftliche Klassenarbeiten werden soweit wie möglich gleichmäßig auf die Schulhalbjahre verteilt, vorher rechtzeitig angekündigt, innerhalb von drei Wochen korrigiert, benotet, zurückgegeben und besprochen. Sie werden den Schülerinnen und Schülern zur Information der Eltern mit nach Hause gegeben. Erst danach darf in demselben Fach eine neue Klassenarbeit geschrieben werden.

6.1.3 Pro Tag darf nur eine schriftliche Klassenarbeit geschrieben werden. Für Nachschreibetermine kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Ausnahmen zulassen.

6.1.4 Andere Formen schriftlicher Leistungen neben Klassenarbeiten sind insbesondere Facharbeiten, Schülerarbeiten im Rahmen der Begabungsförderung, begleitete Formen der Dokumentation selbstgesteuerten Lernens und anforderungs-bezogene Berichte über Betriebspraktika.

6.5 zu Absatz 5 Ein Leistungsnachweis ist nur nachzuholen oder durch eine in der Regel mündliche Prüfung zu ersetzen, wenn dieser von der Schülerin oder dem Schüler aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht erbracht werden konnte. Andernfalls wird die fehlende Leistung wie eine ungenügende Leistung bewertet

2.1.2 Schulinterne Vereinbarungen

- Die Fachkonferenzen der Wahlpflichtfächer entscheiden jeweils für die Jahrgänge 9 und 10, ob 4 oder 5 Kursarbeiten pro Schuljahr geschrieben werden.
- Über ein digitales Buchungssystem im Lehrerzimmer werden die Klassen- und Kursarbeiten frühzeitig eingetragen.
- An einem Tag, an dem eine Klassen- bzw. Kursarbeit geschrieben wird, erfolgt keine weitere schriftliche Leistungsüberprüfung.
- Für Alternativen zu schriftlichen Klassenarbeiten (siehe §6 Abs.8 der APO SI) werden transparente Erwartungs- und Bewertungsbögen erstellt, die die Einzelleistungen berücksichtigen.
- Pro Halbjahr wird jeweils ein zentraler Nachschreibetermin angesetzt.
- Regelmäßige Vorlage von Klassen- und Kursarbeiten inklusive Bewertungsschema und Erläuterung des Lernstands sowie der Fördermaßnahmen bei der Schulleiterin

2.2 Sonstige Leistungen im Unterricht

Der Bewertungsbereich „Sonstige Leistungen“ erfasst die Qualität, die Quantität und die Kontinuität der **mündlichen** (z.B. Beiträge zum Unterrichtsgespräch, Kurzvorträge, Referate...), **schriftlichen** (z.B. Protokolle, Mappen, Portfolios, Lerntagebücher, ausgenommen der schriftlichen Klassenarbeiten) und **praktischen** (Recherche, Befragungen, Simulationen, Experimente, Übungen, Präsentationen...) Beiträge im unterrichtlichen Zusammenhang. Diese werden in einem kontinuierlichen Prozess vor allem auf der Grundlage von Diagnosen und Beobachtungen von Schülerhandlungen während des Schuljahres beurteilt.

2.2.1 Gesetzliche Vorgaben

Siehe § 6 (2) und (3) APO SI

Die sonstigen Leistungen werden in den Fächern mit Klassenarbeiten angemessen berücksichtigt.

Die Fachkonferenzen beschließen nach §70 SchulG entsprechende Gewichtungen und kompetenzorientierte Kriterien.

2.2.2 Schulinterne Vereinbarungen

- (1) Die Noten für die sonstigen Leistungen werden den Schülerinnen und Schülern bzw. den Eltern regelmäßig mitgeteilt (Richtwert: 1-2 pro Halbjahr)
- (2) Fachspezifische Vereinbarungen sind Bestandteil der schulinternen Lehrpläne für das jeweilige Fach.

2.3 Lernstandserhebungen

An den zentralen Tests nehmen alle Schülerinnen und Schüler der achten Klassen in Deutsch, Englisch und Mathematik teil.

Lernstandserhebungen werden **nicht als Klassenarbeit gewertet und nicht benotet** (siehe § 48 Absatz 2 Satz 3 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des MSW vom 20.12.2006 (BASS 12-32 Nr. 4) in der zurzeit gültigen Fassung vom 25.02.2012).

Sie sind ein Diagnoseinstrument und bieten den Lehrerinnen und Lehrern Informationen, über welche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten die Schülerinnen und Schüler einer Lerngruppe verfügen und inwieweit in den untersuchten Teilbereichen die fachlichen Anforderungen der nationalen Bildungsstandards und der Lehrpläne erfüllt wurden.

2.4 Nachteilsausgleich

Für Schülerinnen und Schüler

- mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die mit zielgleicher Förderung die Abschlüsse der Bildungsgänge der Realschule anstreben,
- Behinderungen
- medizinisch attestierten Erkrankungen
- nachgewiesener LRS

kann von der Schulleiterin ein Nachteilsausgleich gewährt werden. – sowohl im Unterricht und bei Klassenarbeiten als auch in den zentralen Abschlussprüfungen nach der 10. Klasse.

Die Rechtsgrundlage für diesen Anspruch ist in Art. 3 Abs. 3 Satz 2 des GG, in den §§ 1 und 2 SchulG für das Land Nordrhein-Westfalen, im Sozialgesetzbuch IX - § 126, sowie in den Ausbildungsordnungen dokumentiert.

Die Erziehungsberechtigten beantragen formlos für ihre Kinder die Gewährung eines Nachteilsausgleichs unter Vorlage eines ärztlichen Attests. Die Schule prüft in Kontakt mit den Erziehungsberechtigten die Voraussetzungen, gewichtet die pädagogischen Erfordernisse, entscheidet und sichert die Umsetzung in den Unterrichtsfächern.

Die Ausgleichsmaßnahmen werden konkret benannt (z.B. angemessene Zeitzugaben, vergrößerte Vorlagen mit den Aufgabenstellungen, etc.).

Die Regelungen werden in den Jahrgangs-/ Klassenkonferenzen und in den Zeugnis-konferenzen kommuniziert, damit alle beteiligten Kolleginnen und Kollegen die Maßnahmen umsetzen können

3. Leistungsbewertung in Fächern ohne schriftliche Arbeiten

Die Leistungsbewertung erfolgt in diesen Fächern ausschließlich im Beurteilungs-be-reich „**Sonstige Leistungen im Unterricht**“ (siehe Punkt 2.2). Sie bezieht sich ins-gesamt auf die im Unterricht erworbenen Kompetenzen und erfolgt durch unter-schiedliche Formen der Lernerfolgsüberprüfung.

3.1 Gesetzliche Vorgaben

- Siehe § 6 (2) und (3) der APO SI unter 1.2
- Die Fachkonferenzen beschließen nach §70 SchulG entsprechende Gewichtun-gen und kompetenzorientierte Kriterien.

3.2. Schulinterne Vereinbarungen

- Die Noten für die sonstigen Leistungen werden den Schülerinnen und Schülern bzw. den Eltern regelmäßig mitgeteilt (Richtwert: 1-2 pro Halbjahr)
- Fachspezifische Vereinbarungen sind Bestandteil der schulinternen Lehrpläne für das jeweilige Fach.

4. Leistungsbewertung im Ergänzungsunterricht und den Arbeitsgemein-schaften

Ergänzungsunterrichte und Pflicht-**Arbeitsgemeinschaften** werden anders als im Fachun-terricht benotet werden. Bei der Beurteilung der Leistung stehen das Engagement der Schü-lerinnen und Schüler, ihre Zuverlässigkeit und das soziale Miteinander als Bewertungskrite-rien im Fokus.

Es gibt die Notenbereiche "mit besonderem Erfolg teilgenommen"; "mit Erfolg teilgenommen" sowie "teilgenommen".

Freiwillige Arbeitsgemeinschaften werden nicht benotet. Es sind zusätzliche Unterrichts-ver-anstaltungen, die sich nicht auf die Fächer der Stundentafeln beziehen müssen. Sie werden nicht auf die nach den Stundentafeln vorgesehene Wochen- oder Jahresstundenzahl ange-rechnet und nicht benotet.

5. Grundsätze der Leistungsbewertung für Schüler und Schülerinnen ohne Deutschkenntnisse

Innerhalb der 2 Jahre, während derer die SuS maximal in der Internationalen Klasse beschult werden, setzen die dort unterrichtenden Lehrkräfte sich regelmäßig zu Gesprächen über den Entwicklungsstand zusammen. Diese erfolgen auf der Grundlage von Beobachtungsbögen, die sowohl den Leistungsstand als auch das Arbeits- und Sozialverhalten dokumentieren.

Natürlich ist die Internationale Klasse auch fester Bestandteil der Zeugniskonferenzen. Hier beraten alle in der Klasse unterrichtenden Lehrer/-Innen darüber, welche SuS ganz in Regelklassen einsteigen können bzw. an andere Schulformen wechseln sollten.

6. Inklusion

6.1. Gemeinsames Lernen – zielgleich – (Bildungsgang der allg. Schule) – gesetzliche Grundlagen

Es gelten die Bestimmungen der allgemeinen Schule, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist. Gemäß § 126 SGB IX werden die Vorschriften über Hilfen für behinderte Menschen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile oder Mehraufwendungen (Nachteilsausgleich) werden so gestaltet, dass sie unabhängig von der Ursache der Behinderung der Art oder Schwere der Behinderung Rechnung tragen. Zu beachten sind die besonderen schulrechtlichen Vorschriften zum Nachteilsausgleich in den jeweiligen Verordnungen über die Ausbildung und Abschlussprüfungen sowie die Vorschriften zu Maßnahmen zum Ausgleich von Defiziten (z. B. LRS-Erlass).

6.2 Gemeinsames Lernen – zieldifferent – (Bildungsgang Lernen) – gesetzliche Grundlagen (vgl. § 32 Abs. 1 AO-SF)

Leistungen der lernbehinderten Schülerinnen und Schüler werden auf der Grundlage der im individuellen Förderplan festgelegten Lernziele beschrieben. Die Leistungsbewertung erstreckt sich auf die Ergebnisse des Lernens sowie die individuellen Anstrengungen und Lernfortschritte (vgl. § 32 Abs. 1 AO-SF).

Die Schulkonferenz kann gemäß § 32 Abs. 2 AO-SF beschließen, dass ab Klasse 4 oder ab einer höheren Klasse die Bewertung einzelner Leistungen zusätzlich mit Noten möglich ist. Eine Bewertung mit Noten setzt voraus, dass die Leistungen der jeweils vorhergehenden Jahrgangsstufe der Grundschule/ Hauptschule entsprechen. Dieser Maßstab ist kenntlich zu machen.

Die Leistungen derjenigen Schülerinnen und Schüler, die in einem besonderen Bildungsgang zu einem dem Hauptschulabschluss nach Klasse 9 gleichwertigen Abschluss geführt werden, werden in allen Fächern zusätzlich mit Noten bewertet (vgl. §§ 32 Abs. 3, 35 Abs. 3 AO-SF)

Für die Schülerinnen und Schüler (HK, SQ, SE, KM) mit dem weiteren Förderschwerpunkt Lernen gelten neben den Vorschriften zu dem jeweiligen Förderschwerpunkt die Vorschriften des zieldifferenten Bildungsganges Lernen (§§ 31 bis 37 AO-SF).

In den Klassen 3 bis 10 erhalten die Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang Lernen Zeugnisse zum Schulhalbjahr und zum Ende des Schuljahres. Die Zeugnisse beschreiben die Lernentwicklung und den Leistungsstand in den Fächern und enthalten die nach § 49 Absatz 2 und 3 SchulG NRW erforderlichen Angaben (vgl. § 33 Abs. 1 und 2 AO-SF).

Gemäß § 34 AO-SF findet eine Versetzung nicht statt. Am Ende des Schuljahres entscheidet die Klassenkonferenz, in welcher Klasse die Schülerin oder der Schüler im nächsten Jahr gefördert werden wird.

7. Qualitätssicherung

- Leistungsstände, Zeugnisnoten und Fördermaßnahmen werden mit den Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten auf Grundlage der vereinbarten Standards besprochen.
- Die Ergebnisse der Lernstandserhebungen und deren Konsequenzen für die weitere Arbeit werden regelmäßig in den schulischen Gremien erläutert.
- Die Fachschaften nehmen einen regelmäßigen Abgleich mit den aktuellen Lehrplänen vor und orientieren sich an lehrplangerechten Lehrwerken.
- Es erfolgt ein Austausch über Aufgabenstellung und Bewertung von Klassenarbeiten (z.T. gemeinsame Vorbereitung und Parallelarbeiten) in den Fachschaften.
- Der Schulleitung werden regelmäßig Klassen- und Kursarbeiten inklusive Bewertungsschema und Erläuterung des Lernstands sowie der Fördermaßnahmen vorgelegt.
- Im 2. Halbjahr des 9. Schuljahres und im 1. Halbjahr des 10. Schuljahres wird jeweils eine Förderstunde Mathematik zur Vorbereitung der ZP_M eingerichtet. (Bis die Stufe 10 in den gebundenen Ganztags integriert ist.)

8. Beschwerden und Widerspruch

Zunächst sollte bei Unstimmigkeiten von Leistungsbewertungen immer erst, entsprechend unserem Konfliktmanagement – Konzeptes, das direkte Gespräch mit dem entsprechenden Fachlehrer/-Innen gesucht werden.

Wenn eine Note mit einem Widerspruch angefochten werden soll, muss es sich bei ihr um einen Verwaltungsakt handeln. Verwaltungsakte sind in diesem Zusammenhang:

- Versetzung, Nichtversetzung, Vorversetzung
- alle Versetzungszeugnisse
- Zuerkennung eines Abschlusses

Der Widerspruch kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich oder mündlich zur Niederschrift sowohl bei der Schule, die den Verwaltungsakt erlassen hat, als auch bei der Schulaufsichtsbehörde eingelegt werden (§ 70 Abs. 1 S. 1 VwGO).

Grundsätzlich ist eine Klassenarbeitsnote oder Einzelnote in einem Fach kein Verwaltungsakt.

Gegen sie kann mit einer form- und fristlosen Beschwerde vorgegangen werden. Ein Ausnahmefall wäre dann gegeben, wenn die beantragte Anhebung der Einzelnote auch die Änderung eines Verwaltungsaktes (z. B. Versetzungsentscheidung, Qualität eines Abschlusses) herbeiführen würde. In diesem Fall ist die beanstandete Note im Widerspruchsverfahren zu prüfen.

<https://www.bezreg-detmold.nrw.de/.../Widerspruchsverfahren>

9. Fachspezifische Leistungsbewertung in den einzelnen Unterrichtsfächern

Die Leistungsbewertungen der einzelnen Fachbereiche sind in den schulinternen Lehrplänen der einzelnen Fächer verortet.